



# **Zusätzliche Vertragsbedingungen für Nachunternehmer K (ZVB K)**

## Zusätzliche Vertragsbedingungen K für Nachunternehmer (ZVB K)

### 1. Änderung des Vertrags

Für Änderungen des Vertrages i.S.d. §650 b BGB gilt anstelle der §§1 III, IV; 2 V, VI, VII, VOB/B folgende Regelung:

Der AG ist berechtigt, eine Änderung des vereinbarten Werkerfolges oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges notwendig ist, in Textform anzuordnen.

Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich, spätestens jedoch vor Leistungsausführung, schriftlich auf etwaige Mehrkosten aufgrund der Änderungsanordnung hinzuweisen. Dies gilt ebenso für etwaige zeitliche Auswirkungen der Anordnung.

Der AN ist verpflichtet, eine Änderungsanordnung des AG, auch ohne Einigung über die daraus resultierende Mehr- oder Mindervergütung, unverzüglich auszuführen, wenn ansonsten eine Beeinträchtigung oder gar Verzögerung des Bauablaufes eintreten würde. In allen anderen Fällen ist der AN spätestens 30 Kalendertage nach Erteilung der Änderungsanordnung zu deren Ausführung verpflichtet.

Sofern sich die Parteien über die Vergütung der Änderungsanordnung nicht geeinigt haben, berechnet sich die infolge der Änderungsanordnung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung gemäß §650 c Abs. 1 BGB. In jedem Fall gelten vereinbarte Nachlässe und Skontoregelungen auch für die Vergütung geänderter Leistung.

Vereinbarte Nachlässe und Skontoregelungen gelten auch für alle Einheitspreise und die Vergütung geänderter Leistungen.

### 2. Gefahrtragung

Abweichend von §7 VOB/B bestimmt sich der Gefahrübergang nach §644 BGB.

### 3. Abnahme

Soweit der AG nicht schriftlich hierauf verzichtet, ist die Abnahme in jedem Fall förmlich in gemeinsamer Begehung durch den AG und AN durchzuführen. Die anlässlich der Abnahme getroffenen Festlegungen sind in einem Abnahmeprotokoll festzuhalten. Voraussetzung für die Abnahme ist eine im Sinne von §640 Abs. 1 BGB frei von wesentlichen Mängeln, vertragsgerechte Fertigstellung der vom AN zu erbringenden Leistung. Zur Abnahme hat der AN den AG schriftlich aufzufordern.

### 4. Mängelansprüche

In Abänderung des §13 Abs. 4 Nr. 1 und 2 VOB/B beträgt die Frist für die Verjährung der Mängelansprüche 5 Jahre und 4 Wochen, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Nach Abnahme einer Mängelbeseitigung beginnt für diese Leistung die in Satz 1 vereinbarte Verjährungsfrist erneut zu laufen.

### 5. Abrechnung

5.1. Jede Zahlungsaufforderung des AN (sowohl Abschlagsrechnungen als auch Schlussrechnung) ist in prüfbarer Form beim AG einzureichen.

5.2. Abschlagsrechnungen können nur einmal pro Monat, jeweils in der letzten Woche des Monats (bzw. im Dezember bis zum 08.12.) eingereicht werden.

5.3. Der AN ist verpflichtet, vor Versand der Rechnung die für die Prüffähigkeit erforderlichen Unterlagen bei der örtlichen Bauleitung des AG einzureichen und die schriftlich vom AG geprüfte Leistungsstandbewertung inkl. Ermittlung der

Abrechnungssumme einzuholen. Diese ist bei Versand der Abschlags- bzw. Schlussrechnung beizufügen.

5.4. Nach Erhalt prüffähiger Abrechnungsunterlagen ist der AG verpflichtet, bei Abschlagsrechnungen innerhalb von 7 Arbeitstagen, bei Schlussrechnungen innerhalb von 20 Arbeitstagen, dem AN die geprüfte Leistungsstandbewertung zu übergeben. Als prüfbar gilt eine Abschlags- bzw. Schlussrechnung nur dann, wenn ihr der Leistungsnachweis inkl. Ermittlung der Abrechnungssumme z.B. durch Aufmaß beigefügt ist.

5.5. Alle Rechnungen (Abschlagsrechnungen und Schlussrechnung) sind mit kumulierten Leistungsständen je Leistungsposition/ -titel zu erstellen.

5.6. Zu einer Zahlungsanforderung berechtigen nur solche Leistungen, die in das Bauwerk wie vertraglich vorgesehen, endfertig eingebracht worden sind. Werkstattleistungen und Materiallieferungen berechtigen nicht zu einer Zahlungsanforderung, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

5.7. Eventuelle Zusatzleistungen gemäß Nachaufträgen, Nachträge und Stundenlohnarbeiten sind in die Gesamtleistungsbewertung und in die Rechnungen (Abschlagsrechnungen und Schlussrechnung) als Nachtragsposten mit einzubeziehen.

5.8. Soweit der AN die Auszahlung eines vom AG vorgenommenen Einbehaltes berechtigt verlangen kann, hat er den AG hierzu schriftlich aufzufordern. Der schriftlichen Aufforderung ist die Bestätigungserklärung der örtlichen Bauleitung des AG beizufügen, die den Wegfall der Einbehaltungsgründe und die Höhe des auszubezahlenden Einbehalts geprüft hat. Die vorgenannten Regelungen gelten insoweit entsprechend.

5.9. Die vollständige Schlussrechnung umfasst:

- 1 Rechnungsausfertigung
- 1 Satz Mengenermittlungen bei Einheitspreisverträgen
- alle vertraglich geschuldeten Bestandsunterlagen, soweit diese nicht bereits vorher übergeben wurden
- das vollständige Bautagebuch

### 6. Stundenlohnarbeiten

6.1. Stundenlohnarbeiten dürfen nur dann ausgeführt werden und werden nur dann vergütet, wenn dies je Einzelfall zuvor schriftlich zwischen bevollmächtigten Vertretern des AG und dem AN vereinbart wird.

6.2. Stundenlohnarbeiten sind arbeitstäglich zu rapportieren. Auf den Rapporten, spätestens aber mit der Abrechnung der Stundenlohnarbeiten, hat der AN anzugeben, welche Arbeiten er wann an welcher Stelle mit welchem Stundenaufwand durch welche Mitarbeiter mit welchem Geräteeinsatz und Materialverbrauch erbracht hat. Die Rapporte sind dem AG spätestens an dem auf die Ausführung folgenden Tag über dessen örtliche Bauleitung jeweils vorzulegen. Diese bestätigt durch Unterschrift nur den Empfang.

6.3. Prüfung und Anerkenntnis daraus resultierender Vergütungsansprüche bleiben allein bevollmächtigten Vertretern des AG vorbehalten. §15 Abs. 3 Satz 5 VOB/B gilt nicht.

6.4. Aufsichtsstunden und Fahrstunden werden nicht gesondert vergütet.

## 7. Zahlungen

- 7.1. Bei „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ (§13b Abs. 5 Satz 1 UStG) kann ein vom AN ggf. geforderter Nachweis vom AG durch Vorlage der Kopie einer entsprechenden Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes gemäß §13b Abs. 5 UStG erfolgen.
- 7.2. Soweit Skontoabzüge vereinbart sind, werden diese bei der jeweils vorgelegten und den Gegenstand der Zahlung bildenden Rechnung (Abschlagsrechnung/ Schlussrechnung) in Abzug gebracht. Vereinbarte Skonti gelten auch für die Auszahlung des Gewährleistungseinbehaltes und sonstiger zu Recht einbehaltener Beträge. Die jeweilige Dauer der Skontofrist sowie die jeweilige Höhe des Skontos richtet sich nach der hierfür getroffenen Skontoabrede im Verhandlungsprotokoll. Bei der Fristberechnung für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen, also insbesondere hinsichtlich der Wahrung von Skontofristen, gilt die jeweilige Vornahme der Zahlungshandlung durch den AG als Berechnungsgrundlage.
- 7.3. Abschlagszahlungen auf die vereinbarte Vergütung werden nach Rechnungsstellung in Höhe der jeweils nachgewiesenen, vertragsgemäßen Leistungen abzüglich der vertraglich vereinbarten Kostenbeteiligungen/ Vergütungskürzungen für Umlagen/ Beistellungen (siehe Ziffer 10) etc. geleistet. Die Abschlagszahlungen werden innerhalb von 30 Kalendertagen, sofern keine andere Frist vereinbart wurde, nach Eingang der prüfbareren Abschlagsrechnung gemäß Ziffer 5.3 und 5.4 und Erfüllung der folgenden Voraussetzungen fällig:
- Vorlage der Fachbauleiterbestellung i.S. des einschlägigen Bauordnungsrechts (*BDE-D-PRO-TP-0005*)
  - Vorlage der Bestätigung einer Betriebshaftpflichtversicherung mit den vereinbarten Mindestdeckungssummen
  - Nachweis über den Eintrag in die Handwerksrolle (Kopie)
  - Nachweis über den Eintrag in das Handelsregister oder das Gewereregister (Kopie)
  - Vorlage von für den Zeitraum des Auftragsverhältnisses lückenlos gültigen Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Berufsgenossenschaft (*BDE-D-PRO-TP-0016* oder *BDE-D-PRO-TP-0021*) und der Krankenkassen sowie Enthaftungsbefreiung der Soka-Bau (*BDE-D-PRO-TP-0020*)
  - Vorlage der Vollmachten, Auskünfte gemäß Ziffer 8
  - Vorlage einer Enthaftungserklärung gemäß Ziffer 7.7
  - Vorlage der Mindestlohnbescheinigungen der Mitarbeiter des AN und im Fall des Einsatzes Dritter, der Mitarbeiter des Dritten gemäß Ziffer 8.3 (*BDE-D-PRO-FO-0004 bis BDE-D-PRO-FO-0022*)
- §650c Abs. 3 Satz 1 BGB gilt mit der Maßgabe, dass der AN die in seinem Nachtragsangebot genannte Mehrvergütung nur dann in Rechnung stellen darf, wenn dieses Angebot detailliert unter Beifügung prüfbarer Nachweise auf Basis der voraussichtlich tatsächlich erforderlichen Kosten inklusive angemessenen Zuschlägen gemäß §650 c I BGB eingereicht worden ist.
- Sofern das Angebot des AN überhöht ist, ist der AG berechtigt, die von dem AN für die erbrachte Leistung geforderte Mehrvergütung nach billigem Ermessen auf den voraussichtlichen Vergütungsanspruch des AN gemäß §650c I BGB zu kürzen.
- Die Rechte der Parteien aus §650 d BGB bleiben unberührt.

- 7.4. Abschlagszahlungen erfolgen vorbehaltlich berechtigter Einbehalte bzw. abzüglich der vertraglich vereinbarten Kostenbeteiligungen / Vergütungskürzungen für Umlagen / Beistellungen.
- 7.5. Die Schlussrechnung wird in Höhe der nachgewiesenen und vertragsgemäß erbrachten Leistungen abzüglich der vertraglich vereinbarten Kostenbeteiligungen/ Vergütungskürzungen für Umlagen/Beistellungen (siehe Ziffer 10) etc. innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang der gemäß Ziffer 5.4; 5.9 prüfbareren und vollständigen Schlussrechnung und Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Ziffer 7.3 zur Zahlung fällig.
- 7.6. Anerkennung und Bezahlung der Schlussrechnung schließen Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen des AN und Forderungen des AG nicht aus. Ein Wegfall der Bereicherung kann nicht geltend gemacht werden.
- 7.7. Hat der AN eine §650f BGB Sicherheit vom AG erhalten und wird sich der Sicherungsbedarf des AN durch die Abschlags- oder Schlusszahlung des AG verringern, hat der AN eine bedingte Enthaftungserklärung in Bezug auf die §650f BGB Sicherheit in Höhe der Zahlung des AG vorzulegen. Die Enthaftungserklärung wird erst unter der Bedingung des Eingangs der Zahlung des AG beim AN wirksam.
- ## 8. Pflichten des AN beim Einsatz von Arbeitskräften
- 8.1. Der AN ist verpflichtet und versichert, sämtliche im Zusammenhang mit der Beschäftigung und dem Einsatz von Arbeitskräften einschlägigen gesetzlichen und tariflichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit oder sonstiger illegaler Beschäftigung, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, das Arbeitnehmerentsendegesetz, das Mindestlohngesetz, die einschlägigen Landesvergabegesetze, die anwendbaren Tarifverträge, die einschlägigen steuerrechtlichen Bestimmungen sowie seine Verpflichtungen zur Zahlung der Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge einzuhalten und dies auf Verlangen des AG durch Vorlage geeigneter Unterlagen bzw. Gewähren von Einsicht in geeignete Unterlagen (z.B. Arbeitsverträge, Lohnabrechnung etc.) dem AG nachzuweisen.
- 8.2. Der AN versichert, dass er und ggf. von ihm beauftragte Nachunternehmer auf dem Projekt, die Gegenstand dieses Vertrages sind, ausschließlich Mitarbeiter aus Ländern der europäischen Union oder nur solche Mitarbeiter einsetzt, die im Besitz eines gültigen deutschen Aufenthaltstitels (= Arbeitserlaubnis) sind, und dass alle eingesetzten Mitarbeiter ordnungsgemäß versichert sind. Alle Mitarbeiter müssen ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz und die A1-Bescheinigung (für entsandte Mitarbeiter) ständig mit sich führen. Die Namensliste der auf dem Projekt eingesetzten Mitarbeiter sowie die gültigen Arbeitspapiere, Arbeitserlaubnisse und A1-Bescheinigungen sind der örtlichen Projektleitung des AG vor Arbeitsbeginn des jeweiligen Arbeitnehmers vorzulegen. Mitarbeiter, für die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, sind unverzüglich von der Baustelle zu entfernen und durch andere Arbeitskräfte zu ersetzen.
- 8.3. Nach §14 AEntG haftet der AG für die Verpflichtungen des AN zur Zahlung des Mindestentgeltes an seine Arbeitnehmer und zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien (Urlaubskassenbeiträge) wie ein selbstschuldnerischer Bürge. Der AN verpflichtet sich, den AG von der Haftung nach §14 AEntG auf erstes Anfordern freizustellen, bzw.

dem AG von diesem aufgrund einer Inanspruchnahme gemäß §14 AEntG bezahlte Beträge unverzüglich zu erstatten.

Der AN hat dem AG die Anzahl und Tätigkeitsdauer der eingesetzten Mitarbeiter gesondert zu benennen und dem AG monatliche Bestätigungen der eingesetzten Mitarbeiter über den Erhalt des Mindestlohnes und für allgemeinverbindlich erklärter Zulagen und Zuschläge und Bestätigungen der SOKA-BAU/ Ulak über die ordnungsgemäße Zahlung der Urlaubskassenbeiträge für die eingesetzten Arbeitnehmer (SOKA-BAU-Enthaltungsbescheinigung) jeweils bis zum 15. des Folgemonats vorzulegen. Ferner hat der AN vor Arbeitsbeginn die Anzeige nach §18 I AEntG vorzulegen. Der AN bevollmächtigt den AG hiermit, Auskünfte über die Zahlung der Urlaubskassenbeiträge durch den AN bei der SOKA-BAU/ Ulak einzuholen. Ferner ist der AN verpflichtet, dem AG auf dessen Verlangen Einsicht in die Lohnabrechnungen der eingesetzten Mitarbeiter zu gewähren.

8.4. Der AN versichert, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber den in- und ausländischen Einzugsstellen für die Gesamtsozial- und Unfallversicherungsbeiträge der von ihm bei dem vertragsgegenständlichen Bauvorhaben eingesetzten Arbeitnehmer vollständig und pünktlich nachkommt (§28e SGB IV, §150 I SGB VII). Der AN hat dem AG für den gesamten Zeitraum des Auftragsverhältnisses lückenlose gültige Unbedenklichkeitsbescheinigungen

- der zuständigen Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag gemäß §28 e Abs. 3f SGB IV, die Angaben über die ordnungsgemäße Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge und die Zahl der gemeldeten Beschäftigten enthält,
  - des zuständigen Unfallversicherungsträgers im Original gemäß §150 Abs. 3 SGB VII, die insbesondere Angaben über die bei dem Unfallversicherungsträger eingetragenen Unternehmensteile und diesen zugehörigen Lohnsummen des AN enthält,
- zu übergeben.

Der AN ermächtigt den AG, Auskünfte über die Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge bei den zuständigen Einzugsstellen und Auskünfte über die Zahlung der gesetzlichen Unfallversicherungsbeiträge bei den zuständigen Berufsgenossenschaften einzuholen.

Der AN benennt dem AG eine Woche vor Arbeitsbeginn Anzahl und Tätigkeitsdauer sowie die zuständige Einzugsstelle der Gesamtsozialversicherungsbeiträge und die zuständige Berufsgenossenschaft für die zum Einsatz kommenden Arbeitnehmer. Etwaige Änderungen teilt der AN dem AG unverzüglich mit. Bei ausländischen AN benennt der AN darüber hinaus eine Woche vor Arbeitsbeginn die Träger der Sozialversicherungs- und der Unfallversicherungsbeiträge (Name, Adresse, gegebenenfalls Ansprechpartner), die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeiten für die zum Einsatz kommenden Arbeitnehmer. Etwaige Änderungen teilt der AN dem AG unverzüglich mit. Der AN stellt den AG auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegen den AG wegen Verstoßes des AN gegen seine Verpflichtungen zur Zahlung der Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge geltend gemacht werden bzw. erstattet dem AG von diesem aufgrund einer Inanspruchnahme gemäß §28e IIIa SGB IV oder § 150 III SGB VII bezahlte Beträge unverzüglich.

8.5. Der AN ist verpflichtet, sämtliche in Ziffer 8.1 bis 8.4 vereinbarten Verpflichtungen an die von ihm im

Zusammenhang mit diesem Vertrag beauftragten Nachunternehmer weiterzureichen und deren Einhaltung durch den Nachunternehmer sowie etwaige weitere Nachunternehmer in einer Nachunternehmerkette sicherzustellen und die Nachweise seiner Nachunternehmer bzw. etwaiger weiterer Nachunternehmer in einer Nachunternehmerkette an den AG weiterzureichen. Die Freistellungs- und Ersatzpflichten gem. Ziffer 8.3 und Ziffer 8.4 gelten auch bei etwaigen Pflichtverletzungen der Nachunternehmer des AN.

8.6. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 8.1 bis 8.5 übernommenen Pflichten, verpflichtet sich der AN zur Zahlung einer Vertragsstrafe an den AG in Höhe von 0,5 % der Nettoauftragssumme, maximal jedoch € 4.000,00 pro betroffene Mitarbeiter. Die Vertragsstrafe wird auf maximal 5 % der Nettoschlussrechnungssumme begrenzt.

Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.

Ferner ist der AG berechtigt, bei einem Verstoß des AN gegen die in Ziffer 8.1 bis 8.5 übernommenen Pflichten diesen Vertrag nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von einer Woche aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Die Rechtsfolgen der Kündigung bestimmen sich in entsprechender Anwendung von §8 Abs. 3 VOB/B. Der AG ist auch zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt, wenn er aus einem anderen Vertrag mit dem AN auf Zahlung von Sozialversicherungs-, Unfallversicherungs-, Urlaubskassenbeiträge oder Mindestlohn in Anspruch genommen wird.

Des Weiteren ist der AG berechtigt, seinem Haftungsrisiko entsprechende Einbehalte an Zahlungsansprüchen des AN vorzunehmen, wenn dieser gegen seine Verpflichtungen aus Ziffer 8.1 bis 8.5 verstößt.

#### 9. Abtretung

Der AN tritt sämtliche Mängelansprüche gegen seine Nachunternehmer und Lieferanten an den AG ab, der diese Abtretung annimmt. Der AN ist bis auf Widerruf durch den AG verpflichtet, die Mängelansprüche für den AG wahrzunehmen.

Vorstehendes gilt entsprechend für die Erfüllungsansprüche des AN gegen seine Nachunternehmer und Lieferanten.

#### 10. Haftung

10.1 Der AN tritt hiermit die sich aus der Betriebshaftpflichtversicherung ergebenden Ansprüche sicherheitshalber an den AG ab, bleibt jedoch, solange er vertragsgemäß erfüllt, zur Geltendmachung aller Ansprüche im eigenen Namen berechtigt. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der AN hiermit die Versicherung unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an den AG zu leisten.

10.2 Die Haftung des AG ist - außer bei Verletzung von Leben oder Körper - auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

#### 11. Kostenbeteiligungen/ Beistellungen

11.1. Abfälle, Schutt und sonstige Verunreinigungen, deren Verursachung der Tätigkeit des AN zugeordnet werden können, sind durch den AN arbeitstäglich und ohne Aufforderung in die vom AG bereitgestellten Container unter Beachtung des festgelegten Trennsystems zu entsorgen. Der AN erkennt an, die bereitgestellten Entsorgungseinrichtungen bestimmungsgemäß zu nutzen und Bauschutt/ Abfälle auf ein technisch erforderliches Mindestmaß zu beschränken. Der AN erklärt, dass er

Abfälle und Bauschutt gemäß dem oben genannten Entsorgungskonzept entsorgen wird.

Für sämtliche Entsorgungsleistungen gemäß Ausschreibungsunterlagen (u.a. Entsorgung von Erdaushub, Abbruchmaterial) sowie generell für Sonderabfälle, Gefahrenstoffe und Verpackungsmaterial kommt eine Entsorgung in die vom AG bereitgestellten Container nicht in Betracht. Diese Stoffe/ Abfälle hat der AN eigenverantwortlich und auf eigene Kosten bzw. zu etwaigen vertraglich vereinbarten Abrechnungssätzen zu entsorgen.

Im Übrigen wird die Beteiligung des AN an einem durch den AG beigegebenen Abfallsortier- und Erfassungssystem für die Entsorgung sämtlicher sonstiger Abfälle des AN vereinbart. Im Falle der Beistellung eines Abfallsortier- und Erfassungssystems durch den AG wird dafür eine Kürzung der Nettoschlussrechnungssumme in Höhe von 1,1 % vereinbart.

Kommt ein AN seinen Verpflichtungen aus den Absätzen 1 und 2 trotz Mahnung des AG nicht nach, schuldet er für jeden Einzelfall dem AG Schadenersatz, der mit € 500,00 pauschaliert wird, es sei denn, der AN weist nach, dass dem AG kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Schadenersatzansprüche bleibt vorbehalten.

Die fortbestehende Verpflichtung des AN aus den Absätzen 1 und 2 bleibt unberührt.

Der AN hat den Weg der Abfallentsorgung in sein Abfallwirtschaftskonzept aufzunehmen und die tatsächlich erfolgte Entsorgung in der Abfallbilanz zu dokumentieren. Auf Verlangen des AG ist diese für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben innerhalb von 10 Arbeitstagen dem AG zu übergeben.

11.2. Lager-, Arbeitsplätze und Verkehrswege werden, soweit auf der Baustelle vorhanden, im Ermessen des AG unter angemessener Berücksichtigung der Interessenlage aller Parteien zur Benutzung überlassen. Dies ist im Einzelnen mit der Bauleitung des AG vor Ausführung der Arbeiten abzustimmen. Soweit eine Überlassung von Lager-, Arbeitsplätzen und/ oder Verkehrswegen auf der Baustelle ausscheidet oder deren Zuweisung dem AN nicht ausreichend erscheint, hat der AN selbständig anderweitige Lager-, Arbeitsplätze und/ oder Verkehrsflächen zu beschaffen. Etwaige hierdurch anfallende Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

Für Schäden des AN im Zusammenhang mit der Überlassung von Lager-, Arbeitsplätzen und Verkehrswegen haftet der AG nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, es sei denn, es ist die Verletzung von Leben oder Körper betroffen.

11.3. Wasser- und Stromanschlüsse sowie sanitäre Einrichtungen werden dem AN vom AG gegen eine Kürzung der Nettoschlussrechnungssumme von 0,5% (für Wasser- und Stromanschluss) sowie 0,35% (für sanitäre Einrichtungen) beigegeben. Der AG wird dem AN die Nettoschlussrechnungssumme für den Wasserverbrauch in Höhe von 0,45 % und für den Stromverbrauch um 0,8% kürzen. Der AN erklärt, dass er Wasser und Strom nur zur Durchführung der vom AG beauftragten Leistungen verwenden wird.

Der AN ist verpflichtet, den Verbrauch von Wasser und Strom auf das wirtschaftlich Notwendige zu beschränken.

Für Schäden des AN im Zusammenhang mit der Strom- und Wasserversorgung durch den AG haftet der AG nur bei

Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, es sei denn, es ist die Verletzung von Leben oder Körper betroffen.

11.4. Der AG schließt für das gesamte Bauvorhaben eine Bauleistungsversicherung ab, die der üblichen „ABN Bauleistungsversicherung“ entspricht. Hierfür werden vom AG 0,3% der Nettoschlussrechnungssumme dem AN in Rechnung gestellt.

Die Selbstbeteiligung des AN beträgt für Rohbauleistungen 10.000,00 € und für Ausbauleistungen 5.000,00 €.

Der AN hat den Schaden unverzüglich dem AG schriftlich zu melden. Änderungen des Versicherungsvertrages gelten entsprechend auch für den mitversicherten AN.

11.5. Für die Beteiligung am Planverwaltungssystem des AG gem. wird eine Grundpauschale von 200,00 € und ein monatliches Nutzungsentgelt von 50,00 € von der Nettoschlussrechnungssumme gekürzt, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

11.6. Die vorgenannten Kostenbeteiligungen/Kürzungen gemäß Ziffer 11.1, 11.3, 11.4 und 11.5 sind jeweils mit den genannten Prozentsätzen, bezogen auf die Höhe der Nettoschlussrechnung, im Zeitpunkt von deren Einreichung zahlbar und fällig. Der AG ist berechtigt, bei Abschlagsrechnungen entsprechende Einbehalte zu bilden.

## 12. Verhaltenskodex, Datenschutz, Vertraulichkeit

12.1. Der AN verpflichtet sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex für Auftragnehmer des AG zu erfüllen. Diese wird dem AN auf Wunsch jederzeit ausgehändigt und ist auf der Homepage des AG abrufbar

12.2. Der AG gewährleistet den Schutz der personenbezogenen und geschäftlichen Daten des AN. In diesem Zusammenhang informiert der AG den AN über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (z.B. Kontaktdaten wie Telefonnummer, E-Mail-Adressen etc.) wie folgt: Der AG verarbeitet personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung.

Die personenbezogenen Daten werden insbesondere zur Vertragserfüllung gem. Art.6 Abs.1 lit.b DSGVO verarbeitet. Der AN ist verpflichtet, dem AG im Rahmen der Vertragsdurchführung benötigte weitergehende Daten von Mitarbeitern des AN zur Verfügung zu stellen, soweit diese z. B. vom Bauherrn berechtigtweise im Rahmen einer Sicherheitsprüfung oder aus anderen gesetzlich zulässigen Zwecken angefordert werden. Der AN gewährleistet, dass er seinerseits berechtigt ist, die Daten an den AG weiterzugeben.

Ergänzend gilt die „Datenschutzerklärung zum Umgang mit Daten externer Partner“ (BCS-O-CMP-GL-0002) des AG. Diese wird dem AN auf Wunsch jederzeit ausgehändigt und ist auf der Homepage des AG abrufbar.

Der AN verpflichtet sich ferner, alle für die Durchführung dieses Vertrages eingesetzten Mitarbeiter (Betroffene), auch diejenigen von etwaigen Subunternehmern, über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den AG entsprechend der „Datenschutzerklärung zum Umgang mit Daten externer Partner“ (BCS-O-CMP-GL-0002) zu informieren, die Erfüllung dieser Informationspflicht dem AG nachzuweisen, sowie den AG von Ansprüchen Dritter (auch von Behörden) freizustellen, die wegen einer etwaigen Verletzung dieser Informationspflicht des AN von Dritten (auch Behörden) gegenüber dem AG geltend gemacht werden.

Der AN sichert seinerseits zu, personenbezogene Daten, die ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zugänglich gemacht werden oder zur Kenntnis gelangen, vertraulich zu behandeln und nur im Einklang mit der DSGVO und dem BDSG zu verarbeiten sowie die Rechte der betroffenen Personen zu wahren.

12.3. Der AN verpflichtet sich, alle geschäftlichen Informationen, die ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zugänglich gemacht werden, streng vertraulich zu behandeln und diese Informationen Dritten nicht ohne schriftliche Zustimmung des AG zugänglich zu machen.

### 13. Sonstiges

13.1. Der AG hat das Recht, alle Planungen und sonstigen Leistungen des AN für das vertragsgegenständliche Projekt umfassend zu nutzen und aufgrund nutzungsbedingter oder sonstiger sachlicher Gegebenheiten umfassend zu ändern, selbst wenn das Vertragsverhältnis, gleich aus welchem Grund, vorzeitig enden sollte. Der AN ist verpflichtet, entsprechende Vereinbarungen mit den von ihm beauftragten Architekten und Ingenieuren herbeizuführen. Der AN gewährleistet, dass seine Leistungen und Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind.

13.2. Hinsichtlich der vom AN zu liefernden, einzubauenden und in aller Weise zu übereignenden Materialien und Objekte sichert der AN zu, dass diese sein freies und unbeschränktes Eigentum sind.

13.3. Forderungsabtretungen des AN sind ohne schriftliche Zustimmung des AG ausgeschlossen.

Soweit der AN Unternehmer ist, darf er ein Zurückbehaltungs- bzw. Leistungsverweigerungsrecht nur wegen einer unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder gerichtlich entscheidungsreifen Gegenforderung geltend machen.

An Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen, Rechnungsunterlagen und sonstigen das Bauvorhaben betreffenden Schriftstücken kann der AN ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen. Dies gilt auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages.

13.4. Der AN hat ferner eine gültige Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes vorzulegen und eine abgelaufene jeweils unverzüglich durch eine aktuelle zu ersetzen.

Der AN informiert den AG unverzüglich schriftlich über einen Widerruf der Freistellungsbescheinigung.

Für jede Zahlung des AG an das Finanzamt, die erfolgen muss, weil keine Freistellungsbescheinigung vorliegt, wird eine Bearbeitungsgebühr für diesen zusätzlichen Aufwand von 50,00 € erhoben und ebenfalls von dem anerkannten Rechnungsbetrag des AN in Abzug gebracht.

13.5. Der AN ist bis zum Ablauf der Gewährleistungszeit verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn sich sein Geschäftssitz verändert oder eine Änderung seiner Vermögens-/ Besitzverhältnisse eintritt.

13.6. Der AG benutzt ein integriertes Qualitätssicherungssystem gemäß DIN EN ISO 9001, DIN EN ISO 14001 sowie DIN ISO 45001 zur planmäßigen Überwachung der vereinbarten Lieferungen und Leistungen. Der AN wird in dieses System integriert. Im Rahmen einer Nachunternehmerbeurteilung können dabei personenbezogene Daten in einer Nachunternehmerkartei gespeichert werden. Der AN ist berechtigt, seine Beurteilung einzusehen.

Gleichzeitig beurteilt der AN die BAM einmal jährlich sowie nach Abnahme der Arbeiten über das Dokument *BDE-D-QMT-FO-0003*.

13.7. Dem AN obliegt im Rahmen seiner Tätigkeit die Verantwortung für Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz. Hierbei hat er alle erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen sowie die erforderlichen Einrichtungen zu schaffen, die notwendig sind, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu gewährleisten. Er ist verpflichtet, seine betrieblichen Abläufe so festzulegen, dass keine Gefährdungen entstehen.

Auf Anforderung des AG ist der AN verpflichtet, dem AG eine Gefährdungsanalyse, die geplanten Maßnahmen für Notfälle sowie die projektspezifischen Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen schriftlich darzulegen bzw. zu übergeben. Für alle Gerätschaften und Maschinen, die Gefährdungen hervorrufen, sind am Einsatzort dafür individuelle Betriebsanweisungen aufzuhängen.

Der Sicherheitsbeauftragte des AN hat mindestens einmal wöchentlich eine Arbeitsschutz- und Gesundheitsschutz-Kontrollbegehung durchzuführen und dem AG zum Nachweis ein diesbezügliches Protokoll zu übergeben.

13.8. Es gelten nur schriftliche Vereinbarungen. Mündliche Abreden und Nebenabreden müssen von bevollmächtigten Vertretern des AG schriftlich bestätigt werden.

Eventuelle Ansprüche aus Anweisungen des Bauherrn oder Dritter werden nur anerkannt, wenn für sie eine schriftliche Bestätigung des AG vorliegt. Im Übrigen ist dem AN jeder direkte Verkehr mit dem Auftraggeber des AG und dessen Beauftragten im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben nur im vorherigen Einvernehmen mit dem AG gestattet. Dies gilt im Besonderen für etwa erforderlich werdende Preisvereinbarungen, Leistungsänderungen, Termine, etc..

13.9. Die Verhandlungs- und Vertragssprache ist deutsch. Das beinhaltet auch, dass die Vertragsabwicklung einschließlich der Bauabwicklung mündlich und schriftlich in deutscher Sprache geführt wird. Es gilt deutsches Recht.

13.10. Erfüllungsort ist die Baustelle.

13.11. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, die ein Handelsgewerbe betreiben, oder mit solchen natürlichen oder juristischen Personen, die durch Eintragung im Handelsregister oder durch Gesetz solchen Kaufleuten gleichgestellt sind, ist – nach Wahl des AG – ausschließender Gerichtsstand Stuttgart oder der Ort des Bauvorhabens. Der AN hat den AG zur Ausübung der Gerichtswahl aufzufordern.

### 14. Begriffsbestimmungen

14.1. Soweit in diesem Vertrag auf die Nettoschlussrechnungssumme abgestellt wird, ist hierunter jeweils die objektiv berechnete Nettoschlussrechnungssumme zu verstehen. Legen AG und AN die Nettoschlussrechnungssumme einvernehmlich fest, gilt diese Summe als objektiv berechnete Nettoschlussrechnungssumme.

14.2. Soweit in diesem Vertrag auf die Nettoauftragssumme abgestellt wird, ist hierunter die bei Vertragsabschluss beauftragte Nettoauftragssumme zu verstehen.

### 15. Schlussbestimmung

Für den Fall, dass eine der Regelungen dieses Dokuments ganz oder teilweise unwirksam ist, tritt an ihre Stelle die jeweilige Bestimmung der VOB/B. Enthält die VOB/B keine entsprechende Regelung, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.